



S a t z u n g
über die Straßenreinigung
der Gemeinde Emstal



S a t z u n g

über die Straßenreinigung der Gemeinde Emstal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) und des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Emstal in ihrer Sitzung vom 27.02.1986, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Gemeinde Bad Emstal zur Einführung des Euro vom 06.12.2001, folgende SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschl. Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anl. III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anl. I),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.



(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 - Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat/Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschliessenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend



beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof, die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Magistrat/Gemeindevorstand berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 - Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).



(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 - Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

(2) Darüberhinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung



Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. WINTERDIENST

§ 10 - Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die infragekommene Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(7) Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.



(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.



§ 11 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Bei Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.



§ 13 - Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. IS. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.1986 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 10.02.1977 außer Kraft.



Öffentliche Straßen

Ortsteil Sand

Bezirk 1

- | | |
|----------------------|-----------------|
| 01 Merxhäuser Straße | 06 Wasser Weg |
| 02 Kasseler Straße | 07 Kurze Straße |
| 03 Am Hang | 08 An der Ems |
| 04 Turmstraße | 09 Wiesenweg |
| 05 Enge Gasse | |

Bezirk 2

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 13 Eichendorffstraße | 21 Dr.-Reinh.-Thiel-Straße |
| 14 Dr.-Albert-Schweitzer-Str. | 22 Uhlandstraße |
| 15 Triftweg | 23 Schillerstraße |
| 16 Am Hasenlauf | 24 Balhorer Weg |
| 17 Bahnhof | 25 Bahnhofstraße |
| 18 Goethestraße | 26 Am Breitenstein |
| 19 Beethovenstraße | 27 Neuer Weg |
| 20 August-Krönert-Straße | 28 Gartenstraße |

Bezirk 3

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 34 Friedhofsweg | 48 Erfurter Straße |
| 35 Schulstraße | 49 Eisenacher Straße |
| 36 Brüder-Grimm-Straße | 50 Rostocker Straße |
| 37 Hermannstraße | 51 Pommerweg |
| 38 Appenrother Weg | 52 Brandenburger Weg |
| 39 Leipziger Straße | 53 Thüringer Weg |
| 40 Dresdner Straße | 54 Jenaer Straße |
| 41 Breslauer Straße | 55 Königsberger Straße |
| 42 Berliner Straße | 56 Danziger Straße |
| 43 Pestalozzistraße | 57 Schlesier Straße |
| 44 Siedlung | 58 Ruhlaer Straße |
| 45 Tränkeweg | 59 Sudetenstraße |
| 46 Wolfhager Straße | |
| 47 Stettiner Straße | |



Bezirk 4

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 60 Hintergasse | 70 Buchholzstraße |
| 61 Heinrichstraße | 71 Offenhäuser Weg |
| 62 Fischbachstraße | 72 Bergstraße |
| 63 Braugasse | 73 An der Kirche |
| 64 Auf der Höhe | 74 In der Ecke |
| 65 Am langen Garten | 75 Pfarrstraße |
| 66 Das gleiche Feld | 76 Niedensteiner Weg |
| 67 Siedlung Offenhäuser | 77 Hopfenberg |
| 68 Zum Körle | 78 Feriendorfstraße |
| 69 Finkenburg | 79 Altenburgstraße |
| | 80 Chattenstraße |
| | 81 Falkensteinstraße |
| | 82 Am Bergcafe |

Bezirk 5

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 86 Karlsbader Straße | 89 Liebenzeller Straße |
| 87 Nauheimer Straße | 90 Reichenhaller Straße |
| 88 Kissinger Straße | |

Bezirk 6

- | | |
|----------------|-----------------|
| 100 Oderstraße | 102 Weserstraße |
| 101 Elbestraße | 103 Rheinstraße |

Ortsteil Balhorn

Bezirk 7

- 01 Fritzlarer Straße
- 02 Stegweg
- 03 Baumschule
- 04 Elberweg
- 05 Naumburger Straße
- 06 Feldweg
- 07 Erzebergstraße
- 08 Hinter der Kirche
- 09 Teichecke
- 10 Bruchstraße
- 11 Bruchweg
- 12 Isthäer Straße
- 13 Querstraße
- 14 Im Tor
- 15 Hauptstraße
- 16 Hohenrod
- 17 Am Distelberg
- 18 Waldweg
- 19 Neue Straße

Bezirk 8

- 21 Drosselstraße
- 22 Finkenstraße
- 23 Meisenstraße
- 24 Schwalbenstraße
- 25 Simmenhausen
- 26 Vogelsberg
- 27 Birkenstraße
- 28 Siedlungstraße
- 29 Lindenstraße
- 30 Burgstraße
- 31 Königstraße
- 32 Leineweberstraße
- 33 Rosenstraße
- 34 Simmenhäuser Weg
- 35 Auf der Röde
- 36 Tannenstraße
- 37 Buchenstraße
- 38 Camping-Platz
- 39 Wartepfad



20 Amselstraße

40 In der Kandel

Ortsteil Riede

Bezirk 10

01 Kirchberger Straße
02 Im Steinbosen
03 Gallinger Weg
04 Im Siffen
05 Steinewg
06 Auf dem Hof
07 Am Burgrain
08 Kirchweg
09 Entenweg
10 Kurze Gasse
11 Elbenberger Straße
12 Im Mittelfeld
13 In der Torwiese
14 Krautgärten
15 Grifteweg
16 Meysenbugweg

Ortsteil Merxhausen

Bezirk 11

01 Wichdorfer Straße
02 Am Weinkauf
03 Mittelstraße
04 Oelmühle
05 Mühlenstraße
06 Kirchstraße
07 Eichsmühle
08 Kloster Weg
09 Balhorer Straße
11 Landgr.-Phil.-Straße
12 Gutshof
13 Stegmühle
14 Schwarzer Weg

Emstal, den 12.03.1986 (Siegel)
Der Gemeindevorstand
gez. Werner, Bürgermeister